



Aktueller Begriff Europa

Zugangsanspruch zu EU-Dokumenten: Urteil des Gerichts der EU vom 14. Mai 2025 in der Rechtssache T-36/23 (Stevi u. a./Kommission)

Die Journalistin Matina Stevi der New York Times forderte von der Europäischen Kommission (Kommission) Zugang zu den zwischen der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und dem Chief Executive Officer (CEO) des Pharmakonzerns Pfizer zwischen Januar 2021 und Mai 2022 ausgetauschten Textnachrichten im Zusammenhang mit der Impfstoffbeschaffung während der Covid-19 Pandemie. Die Kommission wies den Zugangsantrag zurück und behauptete, die Textnachrichten seien nicht auffindbar. Mit der Klage wendeten sich die Journalistin und die New York Times gegen diese Zurückweisungsentscheidung. Das Gericht der Europäischen Union (Gericht) hat der Klage stattgegeben und die Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt.

Hintergrund: Im Zuge der Impfstoffbeschaffung durch die Kommission während der Covid-19 Pandemie kam es zu diversen Anträgen von Journalisten auf Zugang zu EU-Dokumenten. Die in diesen Fällen eingeforderten Zugangsrechte beruhen u. a. auf der EU-Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Informationsfreiheitsverordnung) sowie auf dem Recht auf Informationsfreiheit aus Art. 11 der EU-Grundrechtecharta (GRCh), dem Recht auf gute Verwaltung (Art. 41 GRCh) und dem Recht auf Zugang zu EU-Dokumenten (Art. 42 GRCh). Bereits in mehreren ähnlich gelagerten Fällen war der Zugang zu Vertragsdokumenten der Kommission umstritten, welche den Kauf von Impfstoffen gegen Covid-19 zum Gegenstand haben. Hierzu sind [Urteile des Gerichts](#) ergangen, in denen den dortigen Klagen jeweils teilweise stattgegeben worden ist (vgl. EuG, [Urteil v. 17. Juli 2024](#), Rs. T-689/21 – Auken u. a./Kommission und [Urteil v. 17. Juli 2024](#), Rs. T-761/21 – Courtois u. a./Kommission). Es handelt sich bei diesen Klagen um Nichtigkeitsklagen auf Grundlage des Art. 263 Abs. 4 AEUV, mit denen auch Privatpersonen an sie gerichtete oder sie unmittelbar und individuell betreffende EU-Rechtsakte angreifen können.

Im vorliegenden Fall waren die Klägerinnen der Ansicht, die Zurückweisung verstöße insbesondere gegen Art. 11 GRCh und den Grundsatz der guten Verwaltung (vgl. Art. 41 GRCh), da die Zurückweisung nicht hinreichend begründet worden sei. Dabei verwiesen sie auf Aussagen der Kommissionspräsidentin und des CEO von Pfizer, die eine Existenz der Textnachrichten beweisen würden. Die Kommission habe daher die Pflicht, darzulegen, weshalb die Textnachrichten nicht gefunden werden konnten.

Die Kommission hielt dem entgegen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichts im Fall des Beauftrags einer Institution auf die Nicht-Existenz von Dokumenten eine Vermutung der Richtigkeit dieser Aussage gelte. Ferner würden Dokumente, die keine wichtigen und dauerhaften Informationen bzw. Folgemaßnahmen nach sich zögen, nicht registriert und aufbewahrt. Auch würden die Mobiltelefone der EU-Kommission aus Sicherheitsgründen in gewissen Abständen ausgetauscht.

Urteil: In seinem [Urteil vom 14. Mai 2025](#) hat das Gericht die Zurückweisungsentscheidung der Kommission u. a. mit der Begründung für nichtig erklärt, dass sie gegen den Grundsatz der guten Verwal-

tung aus Art. 41 GRCh verstoße. In seiner Entscheidung bestätigt das Gericht die grundsätzliche Vermutung der Richtigkeit der Aussage einer Institution zur Nicht-Existenz und des Nicht-Besitzes von Dokumenten. Diese folge aus dem Umstand, dass es der Institution bei einem nicht existenten Dokument nicht möglich sei, dessen Nicht-Existenz zu beweisen. Diese Vermutung könne jedoch widerlegt werden. Nach Auffassung des Gerichts hätten die Klägerinnen durch Vorlage von Aussagen der Kommissionspräsidentin und des CEO von Pfizer, u. a. in zuvor geführten Interviews, hinreichend dargelegt, dass die Textnachrichten tatsächlich existierten. Damit sei die Vermutung der Richtigkeit der Nicht-Existenz und damit des Nicht-Besitzes widerlegt. Dementsprechend reiche es seitens der Kommission nicht aus, zu erklären, dass sie nicht im Besitz der angeforderten Dokumente sei. Es brauche vielmehr plausible Erklärungen, warum die Dokumente nicht auffindbar seien.

Das Gericht stützt seine Entscheidung im Wesentlichen darauf, dass die Unionsverwaltung nach dem Transparenzgebot und der Sorgfaltspflicht, welche dem Recht auf Dokumentenzugang zugrunde lägen, eine Untersuchung in Bezug auf angeforderte Dokumente mit aller möglichen Sorgfalt durchzuführen habe, um die bestehenden Zweifel zu zerstreuen und den Sachverhalt aufzuklären. Zudem verlange das Recht auf Dokumentenzugang, dass die EU-Organe Unterlagen zu ihren Tätigkeiten willkürlich erstellen und aufbewahren. Sofern die Vermutung der Richtigkeit der Nicht-Existenz widerlegt sei, sei vor diesem Hintergrund eine plausible Erklärung notwendig, weshalb die Dokumente nicht mehr existierten bzw. nicht mehr auffindbar seien und warum man die Dokumente mangels Wichtigkeit bzw. veranlasster Folgemaßnahmen nicht registriert habe. Die Pflicht zur Abgabe einer plausiblen Erklärung umfasse u. a. genaue Erläuterungen dazu, wie Dokumente gesucht wurden. Dieser Pflicht sei die Kommission nicht nachgekommen. Die Behauptungen der Kommission, dass die Dokumente nicht oder nicht mehr existierten, seien ebenso wenig plausibel. Insbesondere habe die Kommission nicht dargelegt, dass die Textnachrichten tatsächlich gelöscht worden seien oder das betreffende Mobiltelefon nicht mehr vorhanden sei. Schließlich habe die Kommission auch nicht plausibel erklärt, warum die Textnachrichten keine wichtigen dauerhaften oder Folgemaßnahmen erfordernde Informationen enthielten, sodass ihre Registrierung und Aufbewahrung ausbleiben durften.

Ausblick: Das Gericht hält in diesem Urteil an seiner vorangegangenen Rechtsprechung zum Zugangsrecht zu EU-Dokumenten, insbesondere auch an der Vermutung der Richtigkeit der Nicht-Existenz, fest. Es stellt jedoch heraus, dass dort, wo die Vermutung der Nicht-Existenz (und damit des Nicht-Besitzes) ihrerseits durch Beweise widerlegt sei, die Beweislast auf die Institution übergehe. Im Zuge dessen reichten pauschale und vage Begründungen der Institution für den Nachweis der Nicht-Existenz und des Nicht-Besitzes nicht aus, sondern es bedürfe plausibler Erklärungen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Kommission kann gem. Art. 256 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV i. V. m. Art. 56 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof einlegen. Die Nichtigkeit der Zurückweisungsentscheidung führt auch bei Rechtskraft des Urteils nicht unmittelbar zur Zugänglichmachung der Dokumente für die Klägerinnen. Vielmehr entsteht ein „rechtliches Nullum“, das erneut von der Institution gefüllt werden muss. D. h., die Kommission muss dann erneut über den Zugangsantrag entscheiden und hat dabei die Möglichkeit, eine etwaige erneute Zurückweisung entsprechend den Vorgaben des Gerichts zu begründen.

Es ist daher damit zu rechnen, dass auch die in diesem Urteil offen gebliebenen Rechtsfragen noch zur gerichtlichen Klärung gelangen könnten. Dies betrifft beispielsweise die Einordnung der Textnachrichten als Dokumente im Sinne der Informationsfreiheitsverordnung. Auch zu den in der Verordnung vorgesehenen zulässigen Gründen für eine Zurückweisung eines Zugangsantrags musste sich das Gericht nicht äußern. Ferner könnten auch die Einordnung der Textnachrichten durch die Kommission als „nicht wichtig“ und die damit verbundenen Löschfristen relevant werden.